



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tier- schutzrecht e.V. (DJGT) zum Referentenentwurf des Bundesministeri- ums für Ernährung und Landwirtschaft für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 8. September 2020 – Verbot des Kükentötens

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Berlin, 09.10.2020

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung und Zusammenfassung	1
II.	Die geplante Regelung	3
1.	Verbot des Kükentötens	3
2.	Ordnungswidrigkeit.....	3
3.	Übergangsfrist	4
III.	Ordnungswidrigkeit anstatt Straftat.....	4
1.	Tötung eines Wirbeltieres nach dem Tierschutzgesetz und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts	4
2.	Der Schutz des Lebens nach dem Tierschutzgesetz und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts	5
IV.	Übergangsfrist gemäß § 21 Abs. 7 TierSchG	6
V.	Änderung des Tierschutzgesetzes.....	9
VI.	Verbot des Eingriffs nach dem siebten Bebrütungstag.....	11
VII.	Zur Wirtschaftlichkeit laut Gesetzesbegründung	12
VIII.	Ergebnis	14

I. Einführung und Zusammenfassung

Mit Urteil vom 13. Juni 2019 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden,
dass „im Lichte des Staatsziels Tierschutz [...] das wirtschaftliche Interesse an
speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen für sich genommen
kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten der
männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien [ist]. Ist jedoch absehbar, dass in

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Kürze Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stehen, die den Brutbetrieb deutlich weniger belasten als die Aufzucht der Tiere, beruht eine Fortsetzung der bisherigen Praxis für eine Übergangszeit noch auf einem vernünftigen Grund im Sinne dieser Regelung.“¹

Hintergrund ist, dass in Deutschland jährlich 45 Millionen männliche Küken aus Legehennenlinien, sog. Eintagsküken, unmittelbar nach ihrem Schlupf durch Schreddern im Häcksler oder durch Erstickung mit Kohlendioxid getötet werden, da sie keine Eier legen und im Gegensatz zu Masthühnern nicht genügend Masse ansetzen und somit für die Eierindustrie wertlos sind.²

Die Bundesregierung hatte sich in ihrem Koalitionsvertrag das ursprüngliche Ziel gesetzt, das Kükentöten bis zur Mitte der Legislaturperiode, also bis Ende 2019, zu beenden.³ Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat nun am 8. September 2020 einen Referentenentwurf für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) (Referentenentwurf) vorgelegt, mit dem es beabsichtigt, den Ausstieg aus dem Kükentöten endgültig zu vollziehen.

Grundsätzlich vermag eine explizite Regelung des Verbots des Kükentötens zwar als Tatbestandskonkretisierung geeignet sein. Der Referentenentwurf sieht jedoch Inhalte vor, die mit dem Tierschutzrecht nicht vereinbar sind. Zum einen qualifiziert er das Töten der betroffenen Küken lediglich als eine Ordnungswidrigkeit anstelle einer Straftat, was § 17 Nr. 1 TierSchG zuwiderläuft. Zudem wird die Übergangsfrist für das Inkrafttreten des Verbots entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in nicht begründeter Weise ausgedehnt. Schließlich muss sichergestellt sein, dass durch die vorgeschla-

¹ BVerwG, Urt. v. 13.06.2019 – 3 C 28.16, Leitsatz.

² Siehe hierzu <https://www.tagesschau.de/investigativ/hsb/kuekenschreddern-103.html>.

³ Koalitionsvertrag zwischen CDO, CSU und SPD, 12.03.2018, S. 86, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>.

gene gesetzliche Regelung § 1 Satz 2 TierSchG nicht seine Wertigkeit abgesprochen wird. Das Kükentöten ist bereits gemäß § 1 Satz 2 TierSchG verboten. Zu befürworten ist das Verbot des Eingriffs vor dem siebten Bebrütungstag. Hierdurch wird auch das ungeborene Leben dem Schutz des Tierschutzgesetzes unterstellt.

II. Die geplante Regelung

Der Referentenentwurf sieht folgende Ergänzung des Tierschutzgesetzes vor:

1. Verbot des Kükentötens

„§ 4c

Es ist verboten,

1. männliche Küken der Gattung Haushuhn, die aus Zuchtlinien stammen, die auf die Legeleistung ausgerichtet sind, zu töten,
2. ab dem siebten Bebrütungstag Eingriffe an einem Hühnerei vorzunehmen, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei durchgeführt werden und den Tod des Hühnerembryos herbeiführen oder zur Folge haben.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn

1. eine Tötung der Küken nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist,
2. nicht schlupffähige Küken getötet werden.“

2. Ordnungswidrigkeit

Weiter sieht der Referentenentwurf vor, dass nach § 18 Abs. 1 TierSchG ordnungswidrig handelt, wer

„6a. entgegen § 4c Satz 1 Nummer 1 ein Küken tötet,

6b. entgegen § 4c Satz 1 Nummer 2 einen Eingriff vornimmt.“

3. Übergangsfrist

Das Verbot, männliche Küken aus Legelinien zu töten, soll ab dem 1. Januar 2022 gelten.

Das Verbot, ab dem siebten Bebrütungstag Eingriffe an einem Hühnerei vorzunehmen, die den Tod des Hühnerembryos herbeiführen oder zur Folge haben, soll ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden sein.

III. Ordnungswidrigkeit anstatt Straftat

Ausweislich der vorgeschlagenen Ergänzung des § 18 Abs. 1 TierSchG behandelt der Referentenentwurf die rechtswidrige Tötung eines Kükens als Ordnungswidrigkeit. Dies widerspricht eklatant dem Grundgedanken des Tierschutzgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

1. Tötung eines Wirbeltieres nach dem Tierschutzgesetz und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet. Bei der Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund handelt es sich mithin um eine Straftat.

Das Kükentöten, also die Tötung eines Wirbeltiers ohne vernünftigen Grund, das nach aktueller Rechtslage somit eine Straftat darstellt, wird durch die vorgesehene neue Regelung in § 18 TierSchG zur Ordnungswidrigkeit mit der Rechtsfolge einer Geldbuße bis EUR 25.000 herabgestuft. Ein Grund für diese Herabstufung wird in der Begründung des Referentenentwurfs nicht gegeben.

Im Sinne des Tierschutzgesetzes und der Qualifizierung des Kükentötens als Straftat hat auch das Bundesverwaltungsgericht entschieden:

„Das Töten von Wirbeltieren, also auch von Küken, ohne vernünftigen Grund ist nicht nur unzulässig (§ 1 Satz 2 TierSchG), sondern erfüllt auch einen Straftatbestand (§ 17 Nr. 1 TierSchG).“⁴

Hiergegen verstößt die nun vorgesehene Regelung in § 18 TierSchG, die den eigentlich bestehenden Straftatbestand zu einer Ordnungswidrigkeit degradiert.

Es ist nicht ersichtlich, warum das Leben von männlichen Küken aus Legelien – ca. 45 Millionen Küken jährlich –, das explizit durch die neue Regelung im Tierschutzgesetz geschützt werden soll, sanktionsmäßig nun geringer eingestuft wird als das Leben eines anderen Wirbeltieres. Für diese Differenzierung gibt es keine Rechtfertigung. Sie steht mit dem Tierschutzgesetz nicht im Einklang.

2. Der Schutz des Lebens nach dem Tierschutzgesetz und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Das Tierschutzgesetz schützt gemäß § 1 Satz 1 TierSchG neben dem Wohlbefinden des Tieres auch sein Leben an sich.⁵

Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten:

„Das Interesse am Schutz der männlichen Küken ist ausgehend von den Wertungen des Tierschutzgesetzes zu gewichten. Das Tierschutzgesetz schützt – wie gezeigt – nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch sein Leben schlechthin.“⁶

Das Bundesverwaltungsgericht nimmt mithin für das Leben von Küken im Vergleich zu anderen Wirbeltieren keine Differenzierung im Hinblick auf den Wert des Lebens vor.

⁴ BVerwG, Urt. v. 13.06.2019 – 3 C 28.16, Rn. 22, vgl. auch BVerwG, Urt. v. 13.06.2019 – 3 C 28.16, Rn. 31.

⁵ BT-Drs. VI/2559 S. 9 – Entwurf eines Tierschutzgesetzes, Begründung zu § 1 TierSchG.

⁶ BVerwG, Urt. v. 13.06.2019 – 3 C 28.16, Rn. 24.

Der Referentenentwurf gewichtet jedoch das Leben der männlichen Küken eindeutig geringer als das Leben anderer Wirbeltiere, indem es ihre Tötung ohne vernünftigen Grund lediglich als Ordnungswidrigkeit qualifiziert.

Das Bundesverwaltungsgericht bemängelt in seiner Entscheidung, dass die *„Nutzlosigkeit [der männlichen Küken] für die vom Brutbetrieb verfolgten Zwecke [...] von vornherein [feststehe]“*.⁷

Offenbar sind die Küken nach Ansicht des Gesetzgebers nach wie vor derart nutzlos, dass ihrem Leben eine andere Wertung im Vergleich zu anderen Wirbeltieren zuteilwird. Es wird dem Leben eines männlichen Kükens aus Legelinien angeblich zwar nicht mehr jeglicher Eigenwert abgesprochen, aber doch ein Minderwert zugeschrieben, der eine geringere Sanktionsfähigkeit rechtfertigen soll. Hierfür lässt das Tierschutzrecht jedoch keinen Raum.

IV. Übergangsfrist gemäß § 21 Abs. 7 TierSchG

Die in dem vorgeschlagenen § 21 Abs. 7 TierSchG vorgesehene Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2022 für das Verbot, männliche Küken aus Legelinien zu töten, ist zu lang.

Eine Begründung für die Länge der Übergangsfrist gibt das BMEL in seinem Referentenentwurf nicht. Es stellt lediglich fest:

*„Für beide Regelungen wird eine Übergangsfrist vorgesehen, so dass die Regelungen erst nach einem in diesem Gesetzentwurf bestimmten Zeitraum Anwendung finden.“*⁸

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 13. Juni 2019 – also vor mehr als einem Jahr – ausgeführt:

*„Ist jedoch **absehbar**, dass **in Kürze** Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stehen, die den Brutbetrieb deutlich weniger*

⁷ BVerwG, Urt. v. 13.06.2019 – 3 C 28.16, Rn. 25.

⁸ Referentenentwurf, S. 6.

*belasten als die Aufzucht der Tiere, beruht eine Fortsetzung der bisherigen Praxis für eine Übergangszeit noch auf einem vernünftigen Grund.*⁹

(Hervorhebung durch Verfasserinnen)

Nach Angaben des BMEL ist die Geschlechtsbestimmung im Brutei bereits möglich.¹⁰ Das Unternehmen Seleggt GmbH hat diese Methode nun bis zur Praxistauglichkeit entwickelt. Auch in der Pressekonferenz zur Vorstellung des Referentenentwurfs hat Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner die Marktreife der Methoden zur Geschlechtsbestimmung im Ei bestätigt.¹¹ Derzeit werden 60.000 Eier mit weiblichen Küken pro Woche nach Anwendung dieses Verfahrens identifiziert.¹² Eine konkrete Stückzahl für einen bestimmten Zeitraum hat das Bundesverwaltungsgericht nicht festgelegt. Voraussetzung für das Wegfallen des vernünftigen Grundes ist nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, dass diese Verfahrensweise den Brutbetrieb deutlich weniger belastet als die Aufzucht der männlichen Küken.¹³ Weitere Voraussetzungen sind für ein Verbot des Kükentötens nicht erforderlich. Der vernünftige Grund für das Töten der Küken entfällt also bereits dann, wenn ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei technisch funktioniert und seine Einrichtung im Betrieb möglich und jedenfalls mit deutlich weniger ungedeckten Kosten verbunden ist als die Aufzucht der männlichen Küken.¹⁴

⁹ BVerwG, Urt. v. 13.06.2019 – 3 C 28.16, Leitsatz, Rn. 10.

¹⁰ BMEL, Ausstieg aus dem Kükentöten, abrufbar unter <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierwohl-forschung-in-ovo.html>.

¹¹ Vgl. Video zur Pressekonferenz vom 09.09.2020, abrufbar unter <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierwohl-forschung-in-ovo.html>.

¹² BMEL, Ausstieg aus dem Kükentöten, abrufbar unter <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierwohl-forschung-in-ovo.html>.

¹³ BVerwG, Urt. v. 13.06.2019 – 3 C 28.16, Leitsatz, Rn. 10; vgl. hierzu Maisack, NuR 2019, 824, 826.

¹⁴ Maisack, NuR 2019, 824, 827.

Das Bundesverwaltungsgericht ist hierbei nach dem damaligen Stand vor mehr als über einem Jahr davon ausgegangen, dass solche Methoden „*absehbar*“ und „*in Kürze*“ bereitstehen.¹⁵ Dies war unter anderem Voraussetzung dafür, dass ein vernünftiger Grund zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch anzunehmen war. Diese Grundlage für die Annahme des vernünftigen Grundes ist nicht mehr gegeben, wenn derjenige Zeitraum überschritten ist, den das Bundesverwaltungsgericht damals vorausgesetzt hat.¹⁶ Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht keinen bestimmten Zeitraum genannt, für den es den vernünftigen Grund noch als gegeben ansieht. Nach allgemeinem Sprachgebrauch sind die Begriffe „*absehbar*“ und „*in Kürze*“ jedoch so zu verstehen, dass damit nicht erst ein Zeitpunkt in zweieinhalb Jahren gemeint ist. Vielmehr dürfte mit einem absehbar und in Kürze eintretenden Ereignis wohl innerhalb eines Jahres gerechnet werden¹⁷, vor allem vor dem Hintergrund des bereits zum Zeitpunkt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts fortgeschrittenen Standes der Technik im Hinblick auf die Geschlechterbestimmung im Ei. Nach dem Zeitraum, der „*absehbar*“ und „*in Kürze*“ umfasst, darf die Tötung der Eintagsküken nicht länger zugelassen sein. Das Bundesverwaltungsgericht fingiert in seinem Urteil den eigentlich nicht bestehenden vernünftigen Grund nur vor dem Hintergrund der zeitlichen Eingrenzung. Es kann nicht zulasten des Lebens von jährlich 45 Millionen männlichen Küken gehen, wenn die Brütereien ein Verfahren, das zur Verfügung steht, nicht flächendeckend einführen (können).

Selbst im Referentenentwurf heißt es:

„die Brütereien [haben] hinreichend Grund und Zeit gehabt, ihre Betriebsweise umzustellen.“¹⁸

Aber selbst wenn entgegen der Erwartung des Bundesverwaltungsgerichts ein einsatzbereites Verfahren zur Geschlechterbestimmung im Ei nicht „*absehbar*“

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 13.06.2019 – 3 C 28.16, Leitsatz, Rn. 10.

¹⁶ Maisack, NuR 2019, 824, 827.

¹⁷ Maisack, NuR 2019, 824, 827.

¹⁸ Referentenentwurf, S. 6.

und „in Kürze“ zur Verfügung steht, ist der Zeitraum, für den das Bundesverwaltungsgericht einen vernünftigen Grund für das Kükentöten noch bejaht, überschritten.¹⁹ Nach Ablauf dieses Zeitraums ist für das Töten männlicher Küken aus Legehennenlinien kein vernünftiger Grund mehr anzunehmen und die Tötung mithin rechtswidrig gemäß § 1 Satz 2 TierSchG.

Es ist also nicht klar, warum mit der Umsetzung des Verbots noch weitere einviertel Jahre gewartet werden soll.

Im Rahmen von Übergangsfristen ist sich zudem nicht nur an tatsächlichen technischen Gegebenheiten zu orientieren, sondern auch an der Wertigkeit des ethischen Tierschutzes, wie ihn der Gesetzgeber vorschreibt²⁰ und wie er in der Bevölkerung einen immer höheren Stellenwert einnimmt²¹. In einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des rbb-Verbrauchermagazins SUPER.MARKT haben sich 80 % der Befragten für ein gesetzliches Verbot des Kükentötens ausgesprochen.²² Eine derartige öffentliche Ablehnung erfordert eine kürzere Übergangsfrist als im Referentenentwurf vorgesehen.²³

V. Änderung des Tierschutzgesetzes

Aus Klarstellungsgründen ist eine Ergänzung des Tierschutzgesetzes um das Verbot des Kükentötens zwar eine geeignete Möglichkeit, den Tatbestand zu konkretisieren und ein endgültiges Ende dieser Tierquälerei festzusetzen. Es ist jedoch sicherzustellen und unbedingt zu beachten, dass § 1 Satz 2 TierSchG hierdurch nicht an Wertigkeit verliert.

¹⁹ Maisack, NuR 2019, 824, 827.

²⁰ BT-Drs. VI/2559 S. 9 – Entwurf eines Tierschutzgesetzes, Begründung zu § 1 TierSchG, Vorblatt, S. 9, 11.

²¹ Betz, Entwicklungen & Trends 2018 – Die Gesellschaft will mehr Tierwohl – und die Politik? in: Der kritische Agrarbericht 2019, 241, 252.

²² Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb), Mehrheit der Deutschen für Verbot des Kükentötens, 14.04.2019, abrufbar unter <https://www.presseportal.de/pm/51580/4245214>.

²³ Ciftci, Übergangsfristen bei Gesetzes- und Verordnungsänderungen, S. 190 f.

Gemäß § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden:

„Durch das Töten wird den Küken ein Schaden im Sinne des § 1 Satz 2 TierSchG zugefügt. Das Tierschutzgesetz schützt nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch sein Leben schlechthin (...).

Das Töten von Wirbeltieren, also auch von Küken, ohne vernünftigen Grund ist nicht nur unzulässig (§ 1 Satz 2 TierSchG), sondern erfüllt auch einen Straftatbestand (§ 17 Nr. 1 TierSchG). Wenn das wirtschaftliche Interesse an auf hohe Legeleistung gezüchteten Hennen kein vernünftiger Grund für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien ist, dürfen sie in Deutschland in keinem Brutbetrieb getötet werden. (...)

Im Lichte des in das Grundgesetz aufgenommenen Staatsziels Tierschutz beruht das Töten der männlichen Küken nach heutigen Wertvorstellungen für sich genommen nicht mehr auf einem vernünftigen Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG“.²⁴

Mit Wegfallen des vom Bundesverwaltungsgericht noch übergangsweise angenommenen vernünftigen Grundes ist das Kükentöten bereits gemäß § 1 Satz 2 TierSchG verboten und gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG als Straftat unter Strafe gestellt. Streng genommen ist eine zusätzliche Regelung des Kükentötens in § 4c TierSchG also nicht erforderlich.

Der Referentenentwurf äußert sich im Zusammenhang mit der Frage nach Alternativen zu der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung wie folgt:

²⁴ BVerwG, Urt. v. 13.06.2019 – 3 C 28.16, Rn. 16, 22, 26.

„Durch einen Verzicht auf die vorgeschlagenen Regelungen oder eine bloß feststellende Regelung, dass kein vernünftiger Grund für das Töten von Küken und die Herbeiführung des Todes von Hühnerembryonen gegeben ist, würde das Ziel, das Töten der Küken bzw. die Herbeiführung des Todes von Hühnerembryonen zu unterbinden und wirksam vollziehen zu können, nicht erreicht.“²⁵

Der Referentenentwurf spricht hier das Problem der Mängel im Vollzug des Tierschutzgesetzes an und versucht möglicherweise, in diesem Zusammenhang bestehende Unzulänglichkeiten durch ein explizites Verbot zu lösen. Dies darf jedoch nicht zum Regelfall werden, wonach jedes Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund im Einzelfall gesondert geregelt werden müsste. Vielmehr ist der Vollzug des Tierschutzgesetzes nachzuhalten und sicherzustellen.

Zudem darf durch eine explizite Normierung des Kükentötungsverbots nicht die Degradierung einer Straftat zu einer Ordnungswidrigkeit vorgenommen werden (siehe hierzu oben unter III.)

VI. Verbot des Eingriffs nach dem siebten Bebrütungstag

Zu begrüßen ist die Regelung in dem vorgeschlagenen § 4c Satz 1 Nr. 2 TierSchG, wonach es verboten ist, ab dem siebten Bebrütungstag Eingriffe an einem Hühnerembryo vorzunehmen, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei durchgeführt werden und den Tod des Hühnerembryos herbeiführen oder zur Folge haben.

Hintergrund dieser Regelung ist laut des Referentenentwurfs, dass Hühnerembryonen nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen bereits ab dem siebten Bebrütungstag Schmerz empfinden.²⁶

²⁵ Referentenentwurf, S. 6.

²⁶ Referentenentwurf, S. 6.

Hierdurch wird der Schutz des ungeborenen Tieres deutlich gestärkt.²⁷ Der Gesetzgeber erkennt, dass der Schutz des Staatsziels Tierschutz aus Art. 20a GG bereits vor dem Schlupf des Kükens gilt und insbesondere die Empfindungsfähigkeit maßgeblich ist.²⁸ Da das Tier an sich aber erst mit der Geburt bzw. dem Schlüpfen als solches anerkannt ist,²⁹ ist hier eine gesonderte Regelung zum Schutz der noch nicht geschlüpften Küken notwendig.

VII. Zur Wirtschaftlichkeit laut Gesetzesbegründung

Zur Wirtschaftlichkeit der Geschlechterbestimmung führt der Referentenentwurf wie folgt aus:

*„Indem das Geschlecht der sich entwickelnden Küken noch im Ei bestimmt wird, ist es möglich, das Schlüpfen eines männlichen Kükens zu verhindern. [...] Je früher die Geschlechtsbestimmung im Ei erfolgt, desto größer ist die Kosteneinsparung der Brütereien. **Durch das Aussortieren der Eier, aus denen männliche Küken schlüpfen würden, werden folglich Brutkapazitäten frei.** Durch die Geschlechtsbestimmung kann eine Brüterei daher den Energieaufwand je erzeugtem Küken verringern und die Anzahl der jährlich erzeugten Gebrauchslegeküken steigern. Des Weiteren entfallen Kosten für die Bestimmung des Geschlechts der lebenden Küken und deren Tötung.“³⁰*

(Hervorhebung durch Verfasserinnen)

Den Brütereien wird hiermit in Aussicht gestellt, dass sie mehr Eier ausbrüten können als bisher, da Brutkapazitäten durch die Geschlechterbestimmung im Ei und durch die Aussortierung der männlichen Embryos frei würden. Hierbei

²⁷ Zum Schutz ungeborenen Lebens, siehe ausführlich Felde/Plodowski, NuR 2020, 300.

²⁸ Referentenentwurf, S. 9; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl., 2016, Art. 20a GG, Rn. 13.

²⁹ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl., 2016, § 1 TierSchG, Rn. 11; Felde/Plodowski, NuR 2020, 300, 307, 309.

³⁰ Referentenentwurf S. 8.

wurde offensichtlich nur der Aspekt der Wirtschaftlichkeit fokussiert. Der Gesetzgeber hat hierbei womöglich nicht bedacht, dass mehr Eier mehr Legehennen bedeuten. Anstatt mehr Legehennen zu züchten, ist aus Tierschutzsicht zu wünschen, dass das Gegenteil eintreten wird und die Massentierhaltung, die ohnehin von Tag zu Tag weniger Ansehen in der deutschen Gesellschaft erfährt, baldmöglichst ein Ende findet. Das Verbot des Kükentötens darf nicht dazu führen, dass mehr Hennen das Dasein einer Legehenne fristen müssen. Die einseitige Zucht von Hennen auf Legeleistung ist schlicht abzulehnen.³¹

Auch das Bundesverwaltungsgericht äußert deutliche Kritik an dieser einseitigen Zucht:

„Dass Küken aus Lege- und aus Zweinutzungslinien für die Mast erheblich schlechter geeignet sind als Küken aus Mastlinien, ist Folge einer vorwiegend am Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Zucht und einer hierauf aufbauenden Produktionsweise; beide haben sich in den letzten Jahrzehnten unter Zurückstellung tierschutzrechtlicher Bedenken etabliert.“³²

Unter natürlichen und nicht gezüchteten Umständen würde ein Huhn im Jahr fünf bis zwanzig Eier legen – zur natürlichen Fortpflanzung.³³ Die angezüchtete durchschnittliche Legeleistung einer Legehenne von ca. 300 Eiern pro Jahr ist die Ursache unter anderem für Eileiterentzündungen und Osteoporose. Daher erleiden im Durchschnitt 53% der Legehennen während einer Legeperiode mindestens einen Knochenbruch.³⁴ Es darf nicht Folge der Änderung des Tierschutzgesetzes sein, dass mehr Hennen unter dieser Qualzucht leiden müssen.

³¹ Vgl. hierzu Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl., 2016, § 11b TierSchG, Rn. 30; Hörning, Qualzucht bei Nutztieren, 2013, S. 3, 9 f.

³² BVerwG, Urt. v. 13.06.2019 – 3 C 28.16, Rn. 26.

³³ Peta, Das große Leiden der Hennen für Eier, Februar 2018, <https://www.peta.de/das-grosse-leiden-der-hennen-fuer-eier>; Rettet das Huhn e.V., Hintergründe der Eierproduktion, <https://www.rettet-das-huhn.de/der-verein/botschaften-und-ziele/hintergr%C3%BCnde-der-eierproduktion/>.

³⁴ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Gutachten Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, März 2015, S. 105.

VIII. Ergebnis

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass das BMEL sich mit dem Verbot des Kükentötens befasst und dieses nach seinen Angaben vorantreiben will, da die Branche die bislang zur Verfügung stehenden Methoden nicht den Erwartungen entsprechend nutze. Die Regelung über das Verbot eines Eingriffs nach dem siebtem Bebrütungstag ist zu befürworten.

Es ist jedoch nicht akzeptabel, dass das Kükentöten lediglich als Ordnungswidrigkeit behandelt werden soll und dass der vernünftige Grund für das Töten von 45 Millionen männlicher Küken pro Jahr trotz geeigneter Alternativen per Gesetz nunmehr bis zum 31. Dezember 2021 aufrechterhalten werden soll.

Linda Gregori
Mitglied des Vorstandes

Jeannine Boatright
Mitglied der DJGT